

Niederschrift Nr. 29/2014

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal am Dienstag, dem 15. Juli 2014, Bürgerhaus Traisa

Anwesend:

1. Die Gemeindevertreter:

a) von der CDU-Fraktion

1. Bertsch
2. Heil
3. Khoury **ab 19.40 Uhr**
4. Müller-Huy
5. Neunhoeffer, M. **bis 21.18 Uhr**
6. Rapp
7. Dr. Rößling
8. Starke
9. Steuernagel
10. Spahn, O.
11. Ziglowski

b) von der SPD-Fraktion

1. Breyer
2. Dr. Giebenhain
3. Dr. Göbel, M.
4. Göbel, W.
5. Heymann, D.
6. Merker
7. Müller
8. Reichardt **entschuldigt**
9. Suckut
10. Dr. Teuchert

c) von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

1. Dr. Dilcher
2. Herr
3. Kaffenberger, D.
4. Kaffenberger, H.
5. Koepf
6. Krämer
7. Kreutz
8. Lube
9. Dr. Rehahn

d) von der Fraktion Die Mühlthaler

1. Diekmann
2. Erzgräber
3. Ostertag **bis 21.45 Uhr**

e) von der FDP-Fraktion

1. Bernhardt
2. Muth
3. Schönrock

f) fraktionslos

Mühlenbock

2. Vom Gemeindevorstand:

- a) Bürgermeisterin Dr. Mannes
- b) Die Beigeordneten

Bühling
Schaller
Spahn
Busch
Heymann, E.
Pupp
Buxmann-Hauke
Exo **entschuldigt**
Schäfer, Dr.
Kirchhoff
Wojahn, U.

3. Als Schriftführerin:

Petra Hummel

Beginn der Sitzung: 19.31 Uhr

Die dieser Tagesordnung zugrunde liegenden Drucksachen und die ggf. gestellten Anträge werden als Anlage zur Originalniederschrift genommen.

Vorsitzender Steuernagel eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung weist Vorsitzender Steuernagel darauf hin, dass gemäß der vorangegangenen Präsidiumssitzung der TOP 1 c), Drucks. 24/2014, nicht aufgerufen wird, da die Drucksache seitens der antragstellenden Fraktion als erledigt erklärt wurde.

Der TOP 1 h), Drucks. 31/2014, wird ebenfalls nicht aufgerufen, bleibt aber im Geschäftsgang.

Auf Frage nach weiteren Änderungs- oder Ergänzungswünschen zur Tagesordnung werden solche nicht bekannt. Somit wird diese in der nunmehr vorliegenden Fassung als angenommen festgestellt.

Weiterhin teilt Vorsitzender Steuernagel mit, dass Herr Roland Wojahn von der FDP-Fraktion mit Ablauf des 30. Juni 2014 aus der Gemeindevertretung ausgeschieden ist und begrüßt dessen Nachrücker, Herrn Bernd Schönrock.

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- a) **des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses vom 03.07. 2014 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 18.06.2014 wegen Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Auf Ruckelshausen“ und hier**
- 1. Behandlung der Stellungnahmen aus den erneuten Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
 - 2. erneute Beschlussfassung des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie**
 - 3. Abschluss eines städtebaulichen-/Erschließungsvertrages gem. § 11 BauGB**
 - 4. Abschluss eines städtebaulichen Vertrags gem. § 1a Abs. 3 BauGB (Ausgleichsmaßnahmen)**
 - 5. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen)**

Drucks.: 25/2014

Aktz.: 61

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Ausschussempfehlung und lässt, da keine Wortmeldungen vorliegen, darüber abstimmen.

Die Gemeindevertretung fasst mehrheitlich (30 Ja-Stimmen bei 5 Gegenstimmen) folgenden

B e s c h l u s s

1. Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit zur Entwurfsplanung vom 07.03.2014 sowie der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (BusTöB) mit Schreiben vom 22.04.2014 unter Fristsetzung bis 26.05.2014 zum geänderten Bebauungsplan „Gewerbegebiet Auf Ruckelshausen“ im Ortsteil Nieder-Ramstadt:

1.1. Stellungnahmen von Privatpersonen während der Beteiligung der Öffentlichkeit

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden drei interessierte Bürger bei der Gemeindeverwaltung wegen einer Einsichtnahme vorstellig. Den Bediensteten der Gemeindeverwaltung wurde von Einsichtnehmenden keine Stellungnahme zur Niederschrift gegeben. Es gingen keine eigenverfassten schriftlichen Stellungnahmen bei der Verwaltung bis Ende der Frist zur erneuten Offenlegung bis zum 26.05.2014 ein.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass keine Einwendungen von Seiten der Öffentlichkeit vorgebracht werden.

1.2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Alle Stellungnahmen sind fristgerecht eingegangen.

1.2.1. Schreiben vom Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Darmstadt; Stellungnahme vom 26.05.2014; Aktenzeichen: 411-TÖB-32/4

1.2.1.1. Gewässer- und Bodenschutz

Inhalt:

Das Vorhaben liegt innerhalb der Zonen II und III des festgesetzten Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwasserverordnungsanlagen der Gemeinde Mühlthal für den Brunnen „Am alten Graben“. In diesem Zusammenhang wird auf die Schutzgebietsverordnung vom 20.03.2013 und die daraus folgenden Nutzungsbeschränkungen (StAnz. 19/2013 S. 614) verwiesen.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des §46 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

Der Bauleitplan überplant zum Teil den Gewässerrandstreifen zweier Gewässer dritter Ordnung in der Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 15 Nrn. 83 und 86. Er bedarf der ausdrücklichen Zulassung durch das Regierungspräsidium. Vor einer ausdrücklichen Zulassung des Bauleitplans durch das Regierungspräsidium ist der Bauleitplan im Bereich der Gewässerrandstreifen unzulässig und nicht rechtswirksam, Baugenehmigungen für diesen Bereich dürfen nicht erteilt werden. Genehmigungsfreie Bebauung ist durch Wahrnehmung der Bauaufsicht wirksam zu unterbinden.

Aufgrund der Lage des Planungsgebietes am Gewässer wird auf § 36 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hingewiesen. Demnach sind Anlagen an Gewässern so zu unterhalten und zu betreiben, dass Gewässerunterhaltungsarbeiten oder gefahrenabwehrende Maßnahmen nicht mehr erschwert werden, als den Umständen nach unvermeidbar und die Bewirtschaftungsziele hinsichtlich ökologischem und chemischen Zustand nach § 27 WHG erreicht werden können. Im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Belange ist der gemeinsame Erlass der zuständigen Ministerien vom 23. Juni 1997 (StAnz. 25/1997 S. 1803) zu beachten.

Die Errichtung einer Anlage zur Niederschlagswasserrückhaltung ist vor Errichtung mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Fachliche Beurteilung:

Dem Hinweis auf das Wasserschutzgebiet wird durch die nachrichtliche Übernahme des festgesetzten Wasserschutzgebiets hinreichend Rechnung getragen.
Der Hinweis bezüglich der Regelungen zum Gewässerrandstreifen betrifft die Festsetzung des Westrands des Baugebiets GE 3. Hier werden überbaubare Grundstücksflächen innerhalb des Gewässerrandstreifens festgesetzt obwohl § 23 HWG die Festsetzung neuer Baugebiete innerhalb des Gewässerrandstreifens ausschließt. Diese Festsetzung entspricht grundsätzlich dem Inhalt des Planentwurfs vom Juni 2011 (auch dort war eine Baugrenze im Abstand von 5 m zum Gewässer vorgesehen). Unabhängig davon sind die Hinweise zum Gewässerrandstreifen aufgrund der fachgesetzlichen Regelung des § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) zu beachten. Die Stellungnahme weist zurecht darauf hin, dass die Festsetzung bezüglich einer möglichen Bebauung des 10 m breiten Gewässerrandstreifens nicht rechtswirksam ist. Eine Bebauung kann nur dann ausnahmsweise genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen des § 23 HWG vorliegen. Dies ist vom Regierungspräsidium Darmstadt zu prüfen. Die Hinweise zum Überschwemmungsgebiet sowie zu den Regelungen des § 36 Wasserhaushaltsgesetz (Anlagen in Gewässern), des Erlasses „Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung...“ und das Genehmigungserfordernis für die Errichtung einer Anlage der Niederschlagswasserrückhaltung werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss

Die Stellungnahme der Abteilung Gewässer- und Bodenschutz wird entsprechend der fachlichen Beurteilung behandelt und führt nicht zu Änderungen am Bebauungsplan.

1.2.1.2. Brand- und Katastrophenschutz

Inhalt:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Löschwasserversorgung von 3.200 Litern pro Minute bei mindestens 2 Bar Fließdruck erforderlich.

Begründung:

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - HBKG-, aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-.

Die Löschwassermenge muss für eine Löszeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Beim Einbau von Hydranten nach DIN 3221 zur Löschwasserentnahme ist das DVGW-Regelwerk W 331 zu beachten. Die Hydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

Kann die jeweils angegebene Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden und/oder stehen keine unerschöpflichen Wasserquellen (z.B. aus offenen Gewässern) zur Verfügung, so ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder Löschwasserbehälter) sicherzustellen.

Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.“

Fachliche Beurteilung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Die Stellungnahme des Brand- und Katastrophenschutzes wird zur Kenntnis genommen.

1.2.1.3. Untere Naturschutzbehörde

Inhalt:

Wir bitten vor Satzungsbeschluss um Vorlage der vertraglichen Vereinbarung zur Umsetzung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahme).

Fachliche Beurteilung:

Die rechtliche Sicherung der gutachterlich festgestellten Artenschutzmaßnahmen ist eine notwendige Voraussetzung für die Wirksamkeit des Bebauungsplans. Der Vorhabenträger muss eine entsprechende vertragliche Vereinbarung abschließen.

Beschluss

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird aufgefordert, eine entsprechende vertragliche Vereinbarung abzuschließen.

1.2.1.4. Ländlicher Raum

Inhalt:

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.2. Schreiben von der HSE Technik GmbH & Co. KG vom 23.05.2014; Az.: H160/Bo

Inhalt:

...Im Auftrag der VNB Rhein-Main-Neckar GmbH & Co. KG haben wir die vorgelegte Planung geprüft und nehmen wie folgt Stellung: In Nieder-Ramstadt sind wir Netzbetreiber der Sparten Strom und Gas. Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken. Bei der weiteren Planung bitten wir zu beachten:

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Betriebsmittel der VNB bzw. der HSE AG. Bei einer Entwidmung der Wegeparzellen sind die Betriebsmittel im Grundbuch dinglich zu sichern. Notwendige Leitungsumlegungen gehen zu Lasten des Veranlassers bzw. werden nach geltenden Verträgen geregelt und sind rechtzeitig mit uns abzusprechen. Insbesondere weisen wir auf die in der westlichen Hälfte der „Planstr. C“ entlang der nördlichen Verfahrensgrenze verlaufende Gashochdruckleitung hin (s. Anlage). Hinsichtlich der geplanten Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich der Leitungstrasse ist zu beachten, dass tiefwurzelnde Bäume lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,5 m zu unseren Versorgungsleitungen aufweisen müssen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Leitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern, oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich unserer Betriebsmittel sind deshalb vorher mit uns abzustimmen. Wir beantragen, Leitungs- bzw. Baumschutzmaßnahmen in den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Bei erhöhtem Leistungsbedarf einzelner Gewerbeansiedlungen kann über die in der Planung vorgesehene Trafostation hinaus der Bau zusätzlicher Transformatorenstationen erforderlich werden. Die Standorte für die Transformatorenstationen können z. Zt. Noch nicht angegeben werden.

Die Stromversorgung des Planungsgebietes ist durch die Ergänzung und Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes im Zuge der Erschließungsmaßnahmen entsprechend dem Leistungsbedarf der zukünftigen Abnehmer geplant.

Für einen reibungslosen Ablauf der Baumaßnahmen bitten wir Sie, uns über die Ausführungsplanung vor Erstellung ihrer Ausschreibungsunterlagen zu informieren. Ihr Ansprechpartner hierfür ist Herr Messerer in unserer Betriebsstelle Darmstadt, Tel. 06151 701 8048.

Neue Versorgungsleitungen können erst dann gelegt werden, wenn die Bauarbeiten für Kanalisation und Wasserversorgung abgeschlossen, die Erschließungsarbeiten lage- und höhenmäßig hergestellt und die Grenzen sichtbar vermarktet sind.

Ein Angebot über die Errichtung, Änderung oder Verdichtung der Straßenbeleuchtung erhalten Sie auf Anfrage von unserer Beleuchtungsabteilung. Ihr Ansprechpartner hierfür ist Herr Richter in unserer Betriebsstelle Darmstadt, Tel. 06151 701 8554.

Fachliche Beurteilung:

Die Belange der HSE werden im Rahmen der Erschließungsplanung des Gewerbegebietes angemessen berücksichtigt. Einwendungen zum Planinhalt liegen nicht vor.

Beschluss

Die fachlichen Hinweise der HSE GmbH werden zur Kenntnis genommen.

1.2.3. Schreiben vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abteilung Archäologie, vom 07.05.2014; Aktenzeichen: A 1.5 DA 316/2014

Inhalt:

Gegen die Maßnahme bestehen seitens unserer Abteilung keine Bedenken. Die Belange von hessenArchäologie sind ausreichend berücksichtigt.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.4 Schreiben vom Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat III 31.2 - vom 26.05.2014; Aktenzeichen: Az. III 31.2 - 61d 02/01-70

1.2.4.1. Regionalplanung

Inhalt:

Gegen die Bauleitplanung besteht aus regionalplanerischer Sicht, soweit sich die Änderungen innerhalb der mit der 10. FNP-Änderung genehmigten Flächen befinden, keine Bedenken. Ein Ausschluss von Einzelhandel, in Gewerbegebieten, wie er jetzt aufgenommen worden ist, entspricht den Vorgaben des Regionalplans Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010).

Seit September 2013 ist das Baugesetzbuch um die Bodenschutzklausel im § 1 (a) Satz 2 ergänzt worden, die einen besonderen Begründungsbedarf sieht, für die Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Flächen. Und Außenbereich. Da das Bauleitverfahren bis jetzt nicht zu einem rechtskräftigen Bebauungsplan geführt hatte, bitte ich dieses in der Begründung nach zuarbeiten.

Fachliche Beurteilung:

Die Begründung des Bebauungsplans benennt als Anlass der Planung das Erfordernis Flächen für Gewerbe- und Industrieansiedlungen in ausreichendem Umfang und geeigneter Lage zur Verfügung zu stellen. Die aktuelle Fassung des BauGB legt allerdings fest, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Eine entsprechende Betrachtung ist im Aufstellungsverfahren vorgenommen worden und nun noch in der Begründung zu dokumentieren.

Beschluss

Der Hinweis auf die Begründungspflicht nach § 1 (a) Satz 2 BauGB wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend ergänzt.

1.2.4.2. Naturschutz und Landschaftspflege

Inhalt:

Der Geltungsbereich o.g. Bebauungsplans überlagert kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Bezüglich der zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.4.3. Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Inhalt:

Oberflächengewässer (Abflussregelung / Hochwasserschutz / Hydrologie)

Durch die „Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH“ wurde mir eine Hydraulisch / hydrologische Begleitung des Gewerbegebiets „Auf Ruckelshausen“ aufgestellt durch das Ing. Büro BGS Wasser am 06.02.2014 übersandt. Nach dieser Ausarbeitung führt die nach den derzeit laufenden Planungen auf 100 bis 200 l/s gedrosselte Regenwassereinleitung aus dem Gewerbegebiet im Zusammenspiel mit einem 50-jährlichen Hochwasserereignis zu keiner nennenswerten Wasserspiegelanhebung in der Modau.

Zudem wurde der Bebauungsplan so modifiziert, dass eine Verlegung des Bestandsgewässers Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 15, Flurstücke 83 nunmehr nicht mehr erforderlich wird.

Gegen den geänderten Bebauungsplan bestehen deshalb aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Gleichwohl gelten auch weiterhin für alle im Geltungsbereich liegenden Gewässer (Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 15, Flurstücke 83 und 86) die Vorgaben des §38 WHG bzw. §23 HWG Gewässerrandstreifen sowie für das geringfügig im Überschwemmungsgebiet der Modau liegende Grundstück Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 15, Flurstück 84 die Vorgaben des § 78 WHG.

Die Rechtsgrundlagen im Bebauungsplan sind um das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der neuesten Fassung zu ergänzen.

Grundwasser (Grundwasserschutz / Wasserversorgung)

Bezüglich der betroffenen Trinkwasserschutzgebietszonen II und III ist die Schutzgebietsverordnung vom 6. Mai 2013, StAnz: 19/2013, S. 614ff zu beachten. Weiterhin muss der Wasserbedarf für das Baugebiet dargelegt werden. Nach wie vor wird empfohlen, im Rahmen der weiteren Planungen, die gegenwärtige und die zu erwartende Grundwassersituation im geplanten Baugebiet zu betrachten. Die Ergebnisse sind als Grundlage für evtl. notwendige bauliche Vorkehrungen gegen Vernässungsschäden oder Setzrisssbildung anzuhalten.

Kampfmittelräumdienst

Ich beteilige den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In den von Ihnen zugeleiteten Unterlagen haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler Tel. 06151 125 714. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.

Planungsrechtliche Hinweise

Planungsrechtlich muss ich darauf hinweisen, dass möglicherweise der damalige Offenlegungstext beim Verfahren nach §4 (2) BauGB nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprach. Um diesen Fehler vor der Inkraftsetzung des Bebauungsplans zu heilen, müsste eine vollständige und keine eingeschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen.

Fachliche Beurteilung:

Die Hinweise auf die Rechtswirkungen der § 38 WHG bzw. § 23 HWG sowie des § 78 WHG werden zur Kenntnis genommen. Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert und das Datum der Schutzgebietsverordnung wird korrigiert. Die Hinweise zum Wasserbedarf und zur Grundwassersituation werden zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes ist nicht erforderlich. Die planungsrechtlichen Hinweise zum Offenlagetext des Verfahrens nach § 4 (2) BauGB werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die formalen Korrekturen an den Rechtsgrundlagen und der nachrichtlichen Übernahme werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

1.2.5. Schreiben vom 21.05.2014 (Az.: 13050) von Herrn Rudolf Boehm für die nachstehend genannten Naturschutzverbände:

- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine - Landesverband Hessen e.V.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
- Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Hessen e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen e.V.

Inhalt:

Die Stellungnahme erfolgt im Auftrag des NABU-LV in Wetzlar und im Namen der im Kopf genannten Verbände.

Die vorgenommenen Änderungen i.o.g. BPl berühren unsere Belange nur marginal. Bitte sehen Sie eine ausreichende spätere Prüfung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.6. Schreiben vom Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V. vom 05.05.2015

Inhalt:

Die Belange des Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V. sind bei o.a. Vorhaben nicht betroffen.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.7. Schreiben vom Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region vom 29.04.2014; Az.: (FRI-M-L(A) DM) TÖB-FFM-14-10217

Inhalt:

Es ist kein Bezug zu Bahnanlagen erkennbar, Belange der DB AG sind nicht betroffen.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.8. Schreiben vom Gemeindeverwaltung Seeheim-Jugenheim vom 29.04.2014

Inhalt:

...teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Seeheim-Jugenheim keine Anregungen zum Planverfahren vorbringt.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.9. Schreiben von Gemeinde Modautal vom 28.04.2014

Inhalt:

Seitens der Gemeinde Modautal werden zu der vorgenannten Bauleitplanung keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.10. Schreiben vom Wasserverband Modaugebiet vom 29.04.2014; Az.: We

Inhalt:

Gegen die oben genannte Änderung des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Einwände. Bei der Konkretisierung der Planung bitten wir dafür Sorge zu tragen, dass alle Möglichkeiten zur Rückhaltung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser ausgeschöpft werden. Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass es bei einer Verkleinerung von Flächen für den Hochwasserschutz zu einer Reduzierung von Retentionsraum kommt. Dies sollte mit der zuständigen Aufsichtsbehörde (RP Darmstadt) abgestimmt werden.

Fachliche Beurteilung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen gegen die Änderung des Bebauungsplans vorgebracht werden. Die Hinweise für die Konkretisierung der Planung werden dem Erschließungsträger zur Kenntnis gegeben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.11. Schreiben der Evangelischen Kirchengemeinde vom 06.05.2014

Inhalt:

Von der Änderung des Bebauungsplanentwurfes „Gewerbegebiet Auf Ruckelshausen“ – OT Nieder-Ramstadt sind unsere Belange nicht tangiert.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.12. Schreiben von Fraport AG vom 02.05.2014; Aktenzeichen: RAV-AP vi-wi

Inhalt:

Gegen die in Rede stehende Planung bestehen hinsichtlich der uneingeschränkten Anfliegbarkeit und der Hindernisfreiheit des Verkehrsflughafens Frankfurt Main keine Bedenken, da das Gebiet sowohl außerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG als auch außerhalb des Hindernisinformationsbereiches (HIB) gemäß § 18b LuftVG liegt.

Im Übrigen liegt das Plangebiet außerhalb des Lärmschutzbereichs, der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm ...festgesetzt wurde, und außerhalb des im Regionalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebiets...

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.13. Schreiben vom Hessischen Baumanagement vom 05.05.2014; Az.: B 1028 – III/3-StaS

Inhalt:

...Es werden daher gemäß § 4 (2) BauGB keine Einwände gegen die Planungsinhalte erhoben und keine Bedenken und Anregungen vorgebracht...

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.14. Schreiben der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH vom 12.05.2014; Az.: 6/04 + 05 /N5059/14

Inhalt:

Keine von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.15. Schreiben von Hessen Forst Forstamt Darmstadt vom 20.05.2014; Az.: P 22 Mühlthal / Nieder-Ramstadt

Inhalt:

„Die Stellungnahme des Forstamtes Darmstadt vom 10.01.2010 – P 22 Mühlthal / Nieder-Ramstadt – gilt auch für die Änderung des Bebauungsplanentwurfs. Die seinerzeit getroffenen Feststellungen haben weiterhin Gültigkeit und sind entsprechend zu berücksichtigen.“

Fachliche Beurteilung:

In diesem Beteiligungsverfahren konnten gemäß § 4 a (3) BauGB nur Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplans abgegeben werden. Hierauf wurde im Anschreiben an die Träger öffentlicher Belange hingewiesen. Mit dem Schreiben von Hessen Forst sind keine entsprechenden Stellungnahmen abgegeben worden. Eine fachliche Beurteilung der Stellungnahme ist somit nicht erforderlich.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine relevanten Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.16. Schreiben von Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden vom 20.05.2014; Az.: Referat K-4-Az 45-60-00-West2-C-5454-2014-a-BLP

Inhalt:

Keine Einwände.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

**1.2.17. Schreiben von Amt für Bodenmanagement vom 20.05.2014; Az.: 22
8000_TÖB**

Inhalt:

Keine Anregungen, Einwände oder Bedenken.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

**1.2.18. Schreiben der Deutschen Flugsicherung vom 21.05.2014; Az.:
201401433**

Inhalt:

Keine Anregungen, Einwände oder Bedenken.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

**1.2.19. Schreiben von Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vom
22.05.2014; Az.: IV-2 / By/Sch**

Inhalt:

Keine Anregungen, Einwände oder Bedenken.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.20. Schreiben der DADINA vom 22.05.2014; Az.: wz – ku -

Inhalt:

Zur Planung haben wir bereits im Jahr 2010 gegenüber dem damals beauftragten Planungsbüro Schweiger + Scholz aus Bensheim Stellung bezogen. Unsere Stellungnahme erhalten Sie als Anlage in Kopie.

Gegenüber der damaligen Stellungnahme ergibt sich eine veränderte Situation, da die Haltestelle „Nieder-Ramstadt Papiermühle“ im November 2013 aufgelassen wurde. Das Gewerbegebiet Auf Ruckelshausen liegt zwar zu großen Teilen im 500 Meter-Einzugsbereich der neuen Bushaltestelle „Nieder-Ramstadt An der Bruchmühle“ und gilt damit gemäß Nahverkehrsplan als vom ÖPNV erschlossen, wir weisen aber darauf hin, dass sich durch die Barrierewirkung der B 426 für Fußgänger und die Tatsache, dass diese nur an der neuen Kreuzung gequert werden kann, teilweise erheblich längere Fußwege ergeben. Die Situation ist sicherlich für die ÖPNV-Fahrgäste nicht ideal, wie schon mit der Gemeinde Mühlthal besprochen. Um dies zu verbessern, bitten wir um Würdigung unseres damaligen Vorschlages, eine Querung der B 426 mittels einer Unterführung für Fußgänger und Radfahrer zu ermöglichen. Dies würde dazu führen, dass das neue Gewerbegebiet von den ÖPNV-Kunden direkt erreicht werden kann.

Fachliche Beurteilung:

Die Stellungnahme benennt keinen Einwand gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans sondern macht lediglich einen Vorschlag für die technische Ausgestaltung der verkehrlichen Anbindung für Fußgänger. Die Umsetzung dieses Vorschlags ist innerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplans möglich. Die tatsächliche Ausgestaltung der Verkehrsflächen (Bau einer

Unterführung oder Einrichtung von lichtsignalgeregelten Fußgängerquerungen) ist jedoch nicht Gegenstand eines Bebauungsplans.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und dem Erschließungsträger zur Kenntnis gegeben.

1.2.21. Schreiben von IHK Darmstadt vom 22.05.2014

Inhalt:

Wir begrüßen die Änderungen des Bebauungsplans „Auf Ruckelshausen“. Die IHK konnte bei einem gemeinsamen Scoping Termin Anregungen zur besseren Vermarktung des Gewerbegebiets vorbringen, welche nun teilweise Planung Berücksichtigung fanden.

Daher äußern wir weder Bedenken noch weitere Anregungen zum Bebauungsplan – schließen jedoch nicht aus, dass kammerzugehörige Unternehmen Bedenken haben, welche uns nicht bekannt sind.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.22. Schreiben von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement vom 27.05.2014; Az.: 34 c 2_BE 7.2 Sc_14-3350

Inhalt:

Gegen die Änderung des oben genannten Bebauungsplanes besteht seitens Hessen Mobil grundsätzlich keine Einwände.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.23. Schreiben von Stadt Ober-Ramstadt vom 27.05.2014; Az.: HB

Inhalt:

Gegen die Änderung des oben genannten Bebauungsplanes werden von Seiten Ober-Ramstadt keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, da Belange der Stadt als nicht berührt angesehen werden.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

2. Beschlussfassung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Auf Ruckelshausen“ im Ortsteil Nieder-Ramstadt als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Auf Ruckelshausen“ im Ortsteil Nieder-Ramstadt, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung einschließlich Umweltbericht und Anlagen, wird hiermit als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Grundlage dieses Beschlusses ist der Planstand vom 07.03.2014, unter Berücksichtigung der Änderungen, die sich aus der erfolgten Behandlung der Stellungnahmen unter Punkt 1. ergeben. Die Begründung wird gebilligt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mühlthal wird beauftragt, die Rechtskraft des Bebauungsplanes durch entsprechende öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses herbeizuführen.

3. Abschluss eines städtebaulichen-/Erschließungsvertrages gem. § 11 BauGB

Die Gemeindevertretung beschließt, dass auf der Grundlage des vorliegenden Vertragstextes, dem Abschluss eines städtebaulichen / Erschließungsvertrages mit der Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie als Vorhabenträger zuzustimmen, in dem die Durchführung und Kostenregelung für diejenigen Maßnahmen vereinbart wird, die mit der Erschließung und Bebauung der Flächen im Geltungsbereich des zuvor als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes im Zusammenhang stehen.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt den entsprechenden Vertragsabschluss vorzubereiten und abzuschließen.

4. Abschluss eines städtebaulichen Vertrags gem. § 1a Abs. 3 BauGB (Ausgleichsmaßnahmen aufgrund Eingriffs-/Ausgleichsbilanz)

Die Gemeindevertretung beschließt, dass auf der Grundlage des vorliegenden Vertragstextes, dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie als Eigentümer geeigneter Außenbereichsflächen zuzustimmen, in dem die Durchführung von Maßnahmen vereinbart wird, mit denen das errechnete ökologische Defizit ausgeglichen wird, welches durch die Umwandlung der Flächen im Geltungsbereich des zuvor als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes in gewerbliche Bauflächen entsteht.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt den entsprechenden Vertragsabschluss vorzubereiten und abzuschließen.

5. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen)

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde gemeinsam mit der Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie als Eigentümer und Bewirtschafter, auf der Grundlage des vorliegenden Vertragstextes einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Kreisausschuss des Kreises Darmstadt-Dieburg abschließt, in dem die Durchführung von Maßnahmen vereinbart wird, mit denen die Umsetzung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen vereinbart werden, welche durch artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen in Folge des zuvor als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes eintreten.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt den entsprechenden Vertragsabschluss vorzubereiten und abzuschließen.

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- b) des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses vom 03.07.2014 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 24.06.2014 wegen Bebauungsplan „Sport- und Freizeitgelände Dippelshof, 1. Änderung“ und hier**
- 1. zur Behandlung der Stellungnahmen aus den erneuten Beteiligungen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4a (3) i.V.m. §4 (2) und §13a BauGB**
 - 2. zur Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §4a (3) i.V.m. §3 (2) und §13a BauGB sowie**
 - 3. zum Fassen des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Sport- und Freizeitgelände Dippelshof, 1. Änderung“ in der Fassung 03.03.2014 gemäß §10 BauGB**

Drucks.: 29/2014

Aktz.: 61

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Ausschussempfehlung und die vorab per E-Mail versandten Stellungnahmen des RP Darmstadt und des Kreisbauamtes.

Nach verschiedenen Wortmeldungen stellt Herr Dr. Giebenhain für die SPD-Fraktion den Antrag zur Geschäftsordnung auf namentliche Abstimmung.

Nach weiteren Wortmeldungen stellt Frau Krämer von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste. Dagegen wird nicht gesprochen.

Nach Abarbeitung der Rednerliste lässt Vorsitzender Steuernagel gem. § 25 Abs. 4 der Geschäftsordnung namentlich über die Drucks. 29/2014 abstimmen.

Er fragt nacheinander jede/n anwesende/n Gemeindevertreter/in, ob sie/er dem Antrag zustimmt, sie ablehnt oder sich enthält. Die Gemeindevertreter/innen stimmen wie folgt ab:

Robert Bertsch	ja	Ruth Breyer	nein
Wolfgang Heil	ja	Dr. Gerhard Giebenhain	nein
Issam Khoury	ja	Dr. Mathias Göbel	nein
Marita Müller-Huy	nein	Walter Göbel	nein
Margaret Neunhoeffer	ja	Dieter Heymann	nein
Harald Rapp	ja	Matti Merker	nein
Dr. Guido Rößling	ja	Regine Müller	nein
Niels Starke	ja	Jörg Suckut	nein
Rainer Steuernagel	ja	Dr. Hans-Dietrich Teuchert	nein
Oliver Spahn	ja		
Hans-Joachim Ziglowski	ja		

Dr. Dominik Dilcher	ja	Mathias Erzgräber	nein
Hans Herr	ja	Marion Diekmann	nein
Dirk Kaffenberger	ja	Falko-Holger Ostertag	nein
Heiko Kaffenberger	ja		
Gerda Koepp	ja	Michael Bernhardt	ja
Christiane Krämer	ja	Willi Georg Muth	ja
Gudrun Kreutz	ja	Bernd Schönrock	nein
Michael Lube	ja		
Dr. Thomas Rehahn	nein	Karin Mühlenbock	ja

Vorsitzender Steuernagel stellt fest, dass die Gemeindevertretung mehrheitlich (21 Ja-Stimmen bei 15 Gegenstimmen) folgenden

B e s c h l u s s

gefasst hat:

1. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1.1. Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 14.05.2014 (Az.: III 31.2 – 61d 02/01-23)

1.1.1. Regionalplanung:

Inhalt:

Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken vorgetragen werden.

1.1.2. Naturschutz:

Inhalt:

Bezüglich der naturschutzfachlichen Belange wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bzgl. der naturschutzfachlichen Belange auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen wird (TÖB Nr. 1.2.3.).

1.1.3. Arbeitsschutz und Umwelt:

Inhalt:

Aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt bestehen keine Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt keine Bedenken vorgetragen werden.

1.1.4. Kampfmittelräumdienst

Inhalt:

Zu den Belangen des Kampfmittelräumdienstes wird auf den Hinweis in der Stellungnahme zum letzten Verfahrensschritt verwiesen. (Anmerkung: Dieser Hinweis bezog sich auf die Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes, der nur dann erfolgt, wenn von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. Da keine Hinweise auf Kampfmittelbelastungen im Planbereich bestehen, erfolgte dies nicht.)

Fachliche Würdigung

Der Hinweis wurde bereits wortgleich im ersten Beteiligungsverfahren formuliert und in der Behandlung der Stellungnahme gewürdigt.

Der Hinweis ist bereits zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden keine Bedenken vorgetragen.

1.2. Schreiben des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 15.05.2014 (Az.: 411-TÖB-32/6)

1.2.1. Gewässer und Bodenschutz:

Inhalt:

Im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Belange ist der gemeinsame Erlass der zuständigen Behörden vom 23. Juni 1997 (StAnz. 25/1997 S.1803) zu beachten.

Für die Niederschlagswasserversickerung ist zu beachten, dass sie nur möglich ist, wenn keine wasserwirtschaftlichen und bodenschutzrechtlichen Bedenken entgegensehen.

Für die Errichtung von Erdwärmesonden ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Abteilung Gewässer- und Bodenschutz des Landkreises Darmstadt-Dieburg einzuholen.

Fachliche Würdigung

Die Hinweise aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Belange und für die Niederschlagswasserversickerung wurden bereits wortgleich im ersten Beteiligungsverfahren formuliert und in der Behandlung der Stellungnahme gewürdigt.

Die Hinweise auf den gemeinsamen Erlass der zuständigen Ministerien v. 23.06.1997 (StAnz. 25/1997 S.1803) und für die Niederschlagswasserversickerung sind bereits zur Kenntnis genommen. Der Hinweis für die Errichtung von Erdwärmesonden wird zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden keine Bedenken vorgetragen.

1.2.2. Brand- und Katastrophenschutz:

Inhalt:

Sofern die Vorgabe eingehalten wird (bereitzustellende Löschwassermenge von 1.600 Litern pro Minute mit 2 bar Fließdruck über einen Zeitraum von 2 Stunden), bestehen keine Bedenken.

Die Straßen sind mit einer Achslast von mind. 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Fachliche Würdigung

Die Hinweise wurden bereits wortgleich im ersten Beteiligungsverfahren formuliert und in der Behandlung der Stellungnahme gewürdigt.

Die Hinweise des Brand- und Katastrophenschutzes und zur Befestigung der Straßen sind bereits zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden keine Bedenken vorgetragen.

1.2.3. Untere Naturschutzbehörde

1.2.4. Wirtschaft, Standortentwicklung

1.2.5. DA-DI Werk –Gebäudemanagement-

1.2.6. DA-DI Werk –Umweltmanagement-

1.2.7. Schulservice

1.2.8. Sportkreis Darmstadt-Dieburg

Inhalt:

Aus Sicht dieser Behörden und Abteilungen werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Unteren Naturschutzbehörde, der Abteilungen Wirtschaft, Standortentwicklung, der Da-Di Werke Gebäude- und Umweltmanagement, Schulservice und Sportkreis Darmstadt-Dieburg keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.

1.3. Schreiben des Landesamtes für Denkmalpflege, Hessen Archäologie, vom 16.04.2014 (Az. A 1.5 DA 286/2014)

Inhalt:

Aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege bestehen keine Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege keine Bedenken vorgetragen werden.

1.4. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege

Keine Antwort

1.5. Schreiben der IHK Darmstadt Rhein Main Neckar vom 15.05.2014

Inhalt:

Die IHK begrüßt die Berücksichtigung der betrieblichen Belange im Bebauungsplan. Als Anregung wird genannt:

- 1. Ein „aktiver“ Bestandsschutz für die ansässigen Betriebe, welcher es den Betrieben ermöglicht, Umbau-, Ausbau und Anbaumaßnahmen, Renovierungen, Instandsetzungen zu tätigen, ohne dass dadurch der Schutzanspruch verloren geht.*
- 2. Die Eintragung einer Grunddienstbarkeit in Abt. II der Grundbücher der im SO2 liegenden Grundstücke zu Gunsten der Grundstücke vom Hofgut Dippelshof sowie dem Golfclub Traisa.*

Fachliche Würdigung:

- 1. Umbau-, Ausbau- und dergl. Maßnahmen für Betriebe, die außerhalb des Geltungsbereichs der Planung liegen, sind kein Regelungsinhalt der Plan- und Textfestsetzungen im Bebauungsplan.**
- 2. Vereinbarungen zu Grunddienstbarkeiten sind privatrechtliche Regelungen zwischen Grundstückseigentümern und zählen deshalb nicht zu den Regelungsinhalten der Bebauungsplanung. So sind sie auch kein Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Abwägung. Den betrieblichen Belangen ist mit der Planung Rechnung getragen, wie auch von der IHK bestätigt wird.**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

1.6. Herr Leißler, 64380 Roßdorf, für die nachstehend aufgeführten anerkannten Naturschutzverbände:

- **BUND Landesverband Hessen**
- **NABU Landesverband NABU Ortsgruppe Nieder-Ramstadt**
- **Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.**
- **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald**
- **Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.**
- **Deutsche Gebirgs- und Wandervereine Landesverband Hessen e.V.**

Keine Antwort.

1.7. Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

Keine Antwort.

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

2.1. Schreiben von Herrn Heinrich Huthmann, Am Dippelshof 1, vom 09.05.2014

Inhalt:

Gegen den Bebauungsplan mit Begründung wird folgender Einspruch erhoben:

1. *Der Bebauungsplan weicht stark vom bisherigen Plan ab, der auch Gegenstand der gemeindlichen Beschlüsse war.*
2. *Neue Formulierungen in der Begründung weichen stark von dem ursprünglichen Text ab. Insbesondere beim Punkt Einfriedungen sind jetzt Gabionen bis zu 3m Höhe vorgesehen, das Erscheinungsbild der Gesamtanlage weicht dadurch vom vorgelegten städtebaulichen Konzeptleitbild ab.*

Fachliche Würdigung:

1. Die Ergänzung und Änderung von einzelnen Planinhalten ist das Ergebnis der Auswertung und Berücksichtigung der Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit. Die Gemeinde Mühltal hat damit den Erfordernissen aus der Beteiligung Rechnung getragen. Die Planinhalte sind keine Abweichungen sondern Konkretisierungen der gemeindlichen Planungsziele und –inhalte.
2. Ergänzte und geänderte Textpassagen in der Begründung zum Bebauungsplan sind ebenfalls Ergebnis der unter 1. genannten Beteiligung und der Würdigung der eingegangenen Anregungen und Hinweise durch die Gemeinde.
Zum Punkt Einfriedungen besteht ein Missverständnis: Einfriedungen zum Zweck des Lärmschutzes (wie bsp.weise Gabionen) mit einer Höhe von bis zu 3m sind nicht allgemein festgesetzt, sondern sind ausnahmsweise hinter der über 5m hohen Hecken- / Baumzone am Parkplatz Flurstück 69/46 zulässig.

Beschluss

Die Bedenken des Besitzers des Hofguts Dippelshof, Herrn Huthmann, werden zur Kenntnis genommen, ohne weitere Auswirkungen auf die Planung.

3. **Beschluss des Bebauungsplans „Sport- und Freizeitgelände Dippelshof, 1. Änderung“ in der Fassung vom 03.03.2014 gem. §10 BauGB als Satzung**

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan „Sport- und Freizeitgelände Dippelshof, 1. Änderung“ im Ortsteil Traisa, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung einschließlich artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und FFH-Prognose, als Satzung.

Grundlage dieses Beschlusses ist der unveränderte Planentwurf in der Fassung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Stand 03.03.2014). Die Gemeindevertretung billigt ferner die ebenfalls unveränderte Begründung zum Bebauungsplan mit Stand vom 03.03.2014 (Fassung der Öffentlichkeitsbeteiligung).

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- c) des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses vom 03.07.2014 und des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.07.2014 zum Antrag der SPD-Fraktion vom 08.04.2014 wegen Prüfantrag zur Öffnung oder endgültigen Schließung der Verlängerung der Alten Dieburger Straße

Drucks.: 24/2014

Aktz.: 121

Von der antragstellenden Fraktion als erledigt erklärt.

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- d) des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses vom 03.07.2014 und des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.07.2014 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 06.05.2014 wegen Verkehrsgestaltung „Verlängerte Alte Dieburger Str.“, Varianten der zukünftigen Nutzung und hier der Auflage der Unteren Verkehrsbehörde nach Stellungnahme des Petitionsausschusses des Hess. Landtages**

Drucks.: 22/2014

Aktz.: 121

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die Empfehlungen der Ausschüsse.

In seiner Wortmeldung stellt Herr Herr für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag zur Geschäftsordnung auf namentliche Abstimmung.

Nach weiteren Wortmeldungen spricht Herr Muth in seiner Funktion als Vorsitzender des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses die dort von der Bürgermeisterin angeregte Sperrung der Durchfahrt zu den Stoßzeiten morgens und abends mittels Beschilderung an.

Vorsitzender Steuernagel weist darauf hin, dass dies nicht Bestandteil des Beschlusses war; aber als Anregung aufgenommen wird. Eine Entscheidung über eine zeitliche Durchfahrtsperre morgens und abends sollte über die Ausschüsse in der Gemeindevertretung getroffen werden.

Nach weiteren Wortmeldungen stellt Herr Starke von der CDU-Fraktion den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste.
Dagegen wird nicht gesprochen.

Nach Abarbeitung der Rednerliste lässt Vorsitzender Steuernagel gem. § 25 Abs. 4 der Geschäftsordnung namentlich über die Drucks. 22/2014 abstimmen.

Er fragt nacheinander jede/n anwesende/n Gemeindevertreter/in, ob sie/er der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses zustimmt, sie ablehnt oder sich enthält. Die Gemeindevertreter/innen stimmen wie folgt ab:

Robert Bertsch	ja	Ruth Breyer	ja
Wolfgang Heil	ja	Dr. Gerhard Giebenhain	ja
Issam Khoury	ja	Dr. Mathias Göbel	ja
Marita Müller-Huy	ja	Walter Göbel	ja
Margaret Neunhoeffler	ja	Dieter Heymann	ja
Harald Rapp	ja	Matti Merker	ja
Dr. Guido Rößling	ja	Regine Müller	ja
Niels Starke	ja	Jörg Suckut	ja
Rainer Steuernagel	ja	Dr. Hans-Dietrich Teuchert	ja
Oliver Spahn	ja		
Hans-Joachim Ziglowski	ja		

Dr. Dominik Dilcher	nein	Mathias Erzgräber	ja
Hans Herr	nein	Marion Diekmann	ja
Dirk Kaffenberger	ja	Falko-Holger Ostertag	ja
Heiko Kaffenberger	ja		
Gerda Koepp	nein	Michael Bernhardt	ja
Christiane Krämer	nein	Willi Georg Muth	ja
Gudrun Kreutz	nein	Bernd Schönrock	ja
Michael Lube	ja		
Dr. Thomas Rehahn	ja	Karin Mühlenbock	ja

Vorsitzender Steuernagel stellt fest, dass die Gemeindevertretung mehrheitlich (31 Ja-Stimmen bei 5 Gegenstimmen) folgenden

B e s c h l u s s

gefasst hat:

Vollständige Öffnung des Straßenstückes für den allgemeinen Fahrzeugverkehr, ausgenommen Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht.

Die Straße wird in beiden Fahrtrichtungen für den allgemeinen Fahrzeugverkehr freigegeben. Der Ausbau der Fahrbahn auf 5,0 m Breite ist notwendig, sofern die Sperrung für den Lkw-Verkehr mit VZ 253 *Verbot für Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht* und dem Zusatz: *land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei* bestehen bleibt. Bei Lkw Freigabe sind mind. 6,0 m notwendig.

Ein einseitiger Gehweg von ca. 1,50 m Breite ist mit einem Randstein baulich gegenüber der Fahrbahn abzugrenzen. Die Gehwegoberfläche kann als wassergebundene Decke (Kies) gefertigt sein.

Eine Straßenbeleuchtung ist nicht notwendig, sofern mit Ortseingangs-/ausgangstafeln der Bereich als „außerorts“ beschildert wird.

Bei dieser Ausbauvariante (auf jeden Fall bei 6,0 m) wäre ein naturschutzrechtlich relevanter Eingriff in den Böschungsbewuchs auf der westlichen Parzelseite erforderlich. Außerdem sind Belange der Archäologie bzw. des Denkmalschutzes zu berücksichtigen, da es hier eine Befundlage aus römischer Zeit (vermutete „Villa Rustica“), unmittelbar westlich der befestigten Wegeoberfläche, zu beachten gibt.

In einigen Streckenbereichen, besonders am Übergang zum Kohlbergweg, wird die vorhandene Wegeparzelle in ihrer Breite nicht ausreichen. Es werden Ankäufe von benachbarten Eigentümern notwendig. Der Bedarf kann aber erst nach einer genaueren Planung ermittelt werden.

Durch die Entwicklung zur innerörtlichen Hauptverkehrsstraße sind in der gesamten „Alten Dieburger u. Alten Darmstädter Str.“ möglicherweise Anpassungen bezüglich des ruhenden Verkehrs und der zul. Höchstgeschwindigkeit, sowie bauliche Änderungen an zwei Knotenpunkten notwendig.

Gesamtkosten ca. 120.000 – 160.000 € (ohne Folgekosten bezügl. des letzten Satzes)

Der Weg zwischen der Straße „Am Klingenteich“ und der Straße „An der Flachsröße“, gelegen auf den Flurstücken Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 7, Nr. 167/7 und Flur 14 Nr. 130 sowie Nr. 139 tw., soll als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet und der Alten Dieburger Straße zugeordnet werden.

Als begleitende Maßnahme wird die Aufstellung folgender Beschilderung empfohlen:

- a. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (30 km/h), Zeichen 274
- b. Verengte Fahrbahn, Zeichen 120
- c. Verbot für Kfz über 3.5 t, Zeichen 253
- d. Ortseingangs-/Ausgangsschilder, Zeichen 310/311

Weiterhin wird empfohlen, die noch zu ermittelnden Kosten für einen möglichst kostengünstigen Ausbau in den Etat 2016 einzustellen. Die sonstigen erforderlichen Entscheidungen werden nach Kostenermittlung der diversen Ausbaustufen getroffen.

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- e) des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses vom 03.07.2014 zum Antrag der Fraktion Die Mühltaler vom 18.03.2014 wegen Verkehrskonzept für den Ortsteil Traisa und tw. Ortsteil Trautheim unter Berücksichtigung der Ortsbesichtigung zu TOP 1

Drucks.: 14/2014

Aktz.: 121

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die Ausschussempfehlung und lässt, da keine Wortmeldungen vorliegen, darüber abstimmen.

Die Gemeindevertretung fasst mehrheitlich (35 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme) folgenden

B e s c h l u s s

Der Bürgermeisterin als Untere Straßenverkehrsbehörde wird empfohlen, zum Schutz des Gehwegbereiches in der Ludwigstraße zwischen Einmündung Lindenstraße und Darmstädter Straße, OT Traisa, an bestimmten Stellen Metallpoller am Gehwegrand einzubauen.

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- f) des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses vom 03.07.2014 und des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.07.2014 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 24.06.2014 wegen Grundsatzbeschluss vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren für das Mittelbachtal

Drucks.: 32/2014

Aktz.: 614

In seiner Wortmeldung stellt Herr Heymann für die SPD-Fraktion einen Ergänzungsantrag.

Nach weiteren Wortmeldungen stellt Herr Dr. Teuchert den Antrag zur Geschäftsordnung auf Rücküberweisung in die Ausschüsse zwecks Anhörung des Amtes für Bodenmanagement.

Frau Diekmann von der Fraktion Die Mühltaler spricht dagegen.

Vorsitzender Steuernagel stellt fest, dass gemäß vorangegangener Präsidiumssitzung Einvernahme bestand, Herr Dersch oder Herr Fritz vom Amt für Bodenmanagement in die nächste UEBA-Sitzung einzuladen. Ggf. könnte auch eine gemeinsame Ortsbesichtigung stattfinden.

Danach lässt Vorsitzender Steuernagel über den Antrag des Herrn Dr. Teuchert abstimmen.

In der Abstimmung lehnt die Gemeindevertretung den Antrag auf Rücküberweisung in die Ausschüsse mehrheitlich (4 Ja-Stimmen bei 28 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen) ab.

Danach lässt Vorsitzender Steuernagel über die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses nebst Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion abstimmen.

Die Gemeindevertretung fasst mehrheitlich (28 Ja-Stimmen bei 7 Gegenstimmen) folgenden

B e s c h l u s s

Das Amt für Bodenmanagement Heppenheim wird gebeten, ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG für das Mittelbachtal (Anlage zur Drucksache) durchzuführen. Die Gemeinde Mühlthal ist bereit, die gesetzlich für die Gemeinde anfallenden Verfahrenskosten zu übernehmen.

Nach Abschluss der Planungen zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren für das Mittelbachtal sind diese der GVE zur erneuten Beratung und endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- g) des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.07.2014 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 24.06.2014 wegen Bürger-saal Trautheim und hier Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der evangelischen Kirchengemeinde bezüglich der Mitnutzung des Gebäudes auf dem Grundstück Elfengrund 1**

Drucks.: 30/2014

Aktz.: 751

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses und teilt mit, dass die dort beschlossene Präambel vorab per E-Mail verschickt wurde.

Nach verschiedenen Wortmeldungen stellt Herr Starke von der CDU-Fraktion den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste.

Dagegen wird nicht gesprochen.

Nach Abarbeitung der Rednerliste fasst die Gemeindevertretung mehrheitlich (20 Ja-Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen) folgenden

B e s c h l u s s

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den vorgelegten Nutzungsvertrag mit der evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Ramstadt bezüglich der Mitnutzung des Gebäudes auf dem Grundstück Elfengrund 1 in Mühlthal abzuschließen, sobald die haushaltsrechtliche Genehmigung des Landkreises vorliegt.

In den Nutzungsvertrag ist folgende Präambel einzufügen:

„Die evangelische Kirchengemeinde Nieder-Ramstadt sowie die Gemeinde Mühlthal wollen künftig das Erdgeschoss im bisherigen Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde auf dem Anwesen Elfengrund 1 gemeinsam nutzen. Die Kirchengemeinde als Eigentümer wird das Gebäude sanieren bzw. umbauen, die Gemeinde beteiligt sich mit einem Betrag in Höhe von 100.000,00 € an den Kosten. Dadurch entsteht eine Situation zum Vorteile beider Beteiligten. Auf Grund der demografischen Entwicklung ist es wichtig, den Menschen Angebote unterbreiten zu können, die sie auf kurzem Wege bzw. fußläufig erreichen können. Angesichts knapper Finanzmittel wird es sowohl für die Kommunen, als auch für die Kirchengemeinden immer schwieriger, ihre Angebote in gewohnter Weise aufrechterhalten zu können. Daher kommt dem Bereich der Kooperation und Zusammenarbeit eine immer größere Bedeutung zu. Mit der gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten im Elfengrund schlagen die evangelische Kirche Nieder-Ramstadt und die Gemeinde Mühlthal neue Wege ein, die Vorbildcharakter für andere Kommunen haben können. Als zwei Partner auf Augenhöhe beschreiten sie diesen Weg in dem Vertrauen auf eine harmonische reibungslose Zusammenarbeit zum Nutzen der Trautheimer Bürger und der Trautheimer Gemeindemitglieder.

Die Einzelheiten werden in dem nachfolgenden Nutzungsvertrag geregelt.“

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- h) des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses vom 01.07.2014 und des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.07.2014 - zum Antrag der Fraktion Die Mühlthaler vom 24.06.2014 wegen Änderung der Satzung über die Kindergartenbenutzung

Drucks.: 31/2014

Aktz.: 020/47

- a b g e s e t z t -

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- i) des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.07.2014 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 24.06.2014 wegen Erlass einer Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Mühlthal

Drucks.: 27/2014

Aktz.: 020/14/96

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die ergänzte Ausschussempfehlung.

Nach verschiedenen Wortmeldungen fasst die Gemeindevertretung mehrheitlich (33 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme) folgenden

B e s c h l u s s

Der Satzungsentwurf wird wie folgt ergänzt:

- § 3 erhält einen weiteren Absatz mit folgendem Wortlaut:
(5) Steuerpflichtig ist nicht, wer in Mühlthal bereits mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und darüber hinaus eine Zweitwohnung in Mühlthal unterhält.
- Im § 10 letzter Satz wird hinter dem Wort „er“ das Wort „/sie“ redaktionell ergänzt.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Ergänzungen wird der vorgelegte Entwurf einer Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer auf dem Gebiet der Gemeinde Mühlthal als Satzung beschlossen.

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- j) des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.07.2014 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 24.06.2014 wegen Schließung der gemeindlichen Büchereien in den Ortsteilen Nieder-Beerbach und Traisa

Drucks.: 28/2014

Aktz.: 36

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Ausschussempfehlung. In Ihrer Wortmeldung beantragt Frau Koepp für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Beschluss dahingehend zu ergänzen, dass auch den Kindergärten der Bücherbestand zur Verfügung gestellt werden soll und dass die Aufstellung des Bücherschranks möglichst zeitgleich mit der Schließung erfolgen sollte. Der Vorsitzende teilt ergänzend mit, dass hierüber in der vorangegangenen Präsidiumssitzung bereits Einvernahme bestand.

Danach fasst die Gemeindevertretung einstimmig (33 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung) folgenden

B e s c h l u s s

1. Die beiden gemeindlichen Büchereien (Nieder-Beerbach/Gemeindezentrum, Traisa/ehemaliges Rathaus) werden zum 31.12.2014 geschlossen.
2. Der Bücherbestand soll den drei Mühlthaler Grundschulen, den Mühlthaler Kindergärten, der Bücherei der kath. Kirche in Nieder-Ramstadt oder als Startkapital für die Bücherschränke zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Aufstellung der Bücherschränke sollte möglichst gleichzeitig mit der Schließung erfolgen.
4. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Zu TOP 2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.06.2014 wegen Alte Dieburger Straße Süd (Aldi-AB) und hier Schließung

Drucks.: 26/2014

Aktz.: 121

Der Antrag wird auf Nachfrage des Vorsitzenden aufgrund der Beschlussfassung zu TOP 1 d), Drucks. 22/2014, von der antragstellende Fraktion Bündnis 90/Die Grünen als erledigt erklärt.

Zu TOP 3 Antrag der SPD-Fraktion vom 24.06.2014 wegen Rasenplatz TSV Nieder-Ramstadt

Drucks.: 33/2014

Aktz.: 55

Vorsitzender Steuernagel verliert den Antrag.

Herr Dr. Göbel begründet diesen für die antragstellende Fraktion und beantragt gleichzeitig Überweisung in den Haupt- und Finanzausschuss.

Nach weiteren Wortmeldungen stellt Vorsitzender Steuernagel fest, dass die Drucks. 33/2014 in den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen ist.

Zu TOP 4 Bericht des Gemeindevorstandes

Gestaltung der Einmündung Schloßgartenstraße in die Dornwegshöhstraße im OT Nieder-Ramstadt

Auf Frage des Herrn Starke im Zusammenhang mit dem Beschluss der GVE vom 25.11.2013 zum Prüfauftrag an den GVO zur Gestaltung des Schlossgartenplatzes teilt die Bürgermeisterin mit, dass die Verwaltung Lösungsvorschläge erarbeitet und dem zuständigen GVO zur Beschlussfassung vorlegt. Das Ergebnis liegt den Fraktionsvorsitzenden durch die Übermittlung der GVO-Niederschriften vorab vor. Danach erfolgt der Bericht für die GVE.

Auf die Frage, ob die Mindestfahrbahnbreite bei Begegnungsverkehr im Einmündungsbereich zur Schloßgartenstraße gegeben ist, weist die Bürgermeisterin darauf hin, dass gerade dieser schmale Einfahrtbereich sinnvoll den Verkehr drosselt. Es gab bisher auch kein auffälliges Unfallgeschehen.

Zum Thema *Eröffnungsbilanz bzw. genehmigter Doppelhaushalt* weist die Bürgermeisterin darauf hin, dass der Aufstellungsbeschluss zur Eröffnungsbilanz Ende Juli im GVO gefasst werden soll. Es trifft nicht zu, dass der Doppelhaushalt wegen der fehlenden Eröffnungsbilanz nicht genehmigt wird. Es wird davon ausgegangen, dass Anfang/Mitte August die Haushaltsgenehmigung vorliegt.

Bebauungsplan Gütchesäcker, OT Traisa - Ökopunkte

Frau Mühlenbock fragt, ob die Waldumwandlung bzw. die Rodung der Fichten der GVE zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass es sich hierbei um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt - in enger Abstimmung mit HessenForst. Außerdem wird die Fichte ökologisch als nicht allzu wertvoll erachtet. Der Wald soll durch die Maßnahme eine ökologische Aufwertung erfahren.

Auf den Hinweis von Frau Mühlenbock, dass ggf. eine Anzeige wegen Waldverwüstung auf die Gemeinde zukommen kann, verweist Frau Dr. Mannes auf die Fachleute von HessenForst.

Auf die Frage, ob das zu rodende Gebiet nicht als Ausgleichsfläche für das Baugebiet Allertsgrund III vorgesehen war und wie lange solche Ausgleichsflächen vorgehalten werden müssen, teilt die Bürgermeisterin mit, dass dies seitens der Verwaltung beantwortet werden muss.

Zur Frage nach der Rahmenvereinbarung über naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald antwortet die Bürgermeisterin, dass diese noch nicht unterzeichnet ist und zwischen der entsprechenden Fachabteilung der Verwaltung und HessenForst erarbeitet wird.

Sachstand Radarsäule B449

Auf Frage von Herrn Herr erläutert die Bürgermeisterin, dass die Zeitvorgabe von 4 Stunden/Tag über andere Kommunen ermittelt wurde. Die Fachbereichsleitung ist aufgefordert, das Thema weiter zu verfolgen.

Umbau Verkehrsknoten B 426 und Anbindung Rheinstraße - Auftragsvergabe der Nachtragsangebote für Bauleistungen

Herr Herr fragt, was die Nachtragsangebot 1 - 7 in Höhe eines Gesamtvolumens von ca. 115.100,00 EUR beinhalten.

Die Bürgermeisterin sagt eine Prüfung und entsprechenden Bericht zu.

Aufhebung des Bebauungsplanes „N 59 -Nordostumgehung-, der Stadt Darmstadt

Auf Nachfrage von Herrn Herr erläutert die Bürgermeisterin, dass die Landkreiskommunen durch die Problematik der Feinstaubwerte in Darmstadt mit betroffen sind. Ein Lkw-Einfuhrverbot oder Pfortnerampeln haben auch negative Auswirkungen auf Mühlthal. Daher wird die Nordostumgehung als Möglichkeit zur Umfahrung der Stadt Darmstadt gesehen. Die Position wurde mit dem GVO abgestimmt.

Verzicht auf Erhebung von Gebühren für notwendige behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Erdbeben

Frau Koepp fragt, ob die Höhe des Gebührenverzichts beziffert werden kann.

Frau Dr. Mannes verneint dies.

3%-Projekt - energieeffizienter Sanierungsfahrplan 2050 für kommunale Quartiere, Bewerbung der Gemeinde

Auf Frage von Frau Koepp erklärt die Bürgermeisterin, dass durch die Teilnahme keine anderen Fördermöglichkeiten wegfallen.

Konzept zur Mitnutzung eines NRD-Gebäudes durch die Jugend- und Seniorenförderung

Auf die Frage des Herrn Starke nach der Bedeutung von LEADER berichtet die Bürgermeisterin, dass es sich hierbei um ein Förderprogramm der EU handelt.

Herr Muth ergänzt, dass der Landkreis DA-DI hierzu eine Info-Veranstaltung durchgeführt hat, zu der alle Gemeindevertreter eingeladen waren. Durch das Programm sollen innovative Aktionen im ländlichen Raum gefördert werden.

Auf weitere Frage des Herrn Starke erklärt die Bürgermeisterin, dass bereits seit geraumer Zeit der Standort der Jugend- und Seniorenförderung diskutiert wird. Da es sich um eine Grundsatzentscheidung der GVE handelt, werden voraussichtlich nach der Sommerpause den gemeindlichen Gremien die Grundüberlegungen vorgestellt.

Kosten zur Sanierung der Kirchenmauer Nieder-Ramstadt

Auf Frage von Frau Krämer erklärt Frau Bgm. Dr. Mannes, dass der gemeindliche Anteil in Höhe von 75.000,00 EUR aller Voraussicht nach ausreichen wird. Die Endabrechnung steht allerdings noch aus.

Zu TOP 5 Mitteilungen und Beantworten von gem. Geschäftsordnung schriftlich gestellten Anfragen

Vorsitzender Steuernagel stellt fest, dass noch eine Anfrage offen ist.

Termine:

17.07.2014		Gedenkstunde in Erinnerung an den Ausbruch des Ersten Weltkrieges am 02.08.1914
	19.00 Uhr	Ausstellungseröffnung im Foyer des Bürgerzentrums Nieder-Ramstadt
	19.30 Uhr	Vortrag von Herrn Gernot Scior "Europas Weg in den Ersten Weltkrieg"
19.07.2014		carenow-NightRun des SV 1911 Traisa e.V. und der TG 1879 Traisa e.V. rund um den Datterichplatz
	11.00 Uhr	Tag der offenen Tür bei Azur
	15.00 Uhr	Tag des Vereins beim TSV Nieder-Ramstadt
	17.00 Uhr	Straßenfest Elfengrund, OT Trautheim
20.07.2014	18.00 Uhr	Benefiz-Konzert für die Erdbebengeschädigten in der SKG-Halle Nieder-Beerbach - Einlass ab 17.00 Uhr
23.07.2014	19.30 Uhr	Sitzung AK Einsparungen
24.07.2014	19.00 Uhr	Gemeinsame Sitzung UEBA und GVO zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bürgerzentrum Nieder-Ramstadt
01.08. bis 04.08.2014		Kerb in Nieder-Ramstadt

Der Antragschluss für die nächste GVE-Sitzung ist am 16.09.2014. Die Sitzung selbst findet am 07.10.2014 im Bürgerzentrum Nieder-Ramstadt statt.

Anschließend überbringt Frau Krämer Grüße aus der schwedischen Partnerstadt Vingåker, die von einer Delegation von 12 Personen besucht wurde.

Vorsitzender Steuernagel weist darauf hin, dass der Terminplan für 2015 in Kürze an die Fraktionen und Ortsvorsteher verschickt wird.

Abschließend weist der Vorsitzende darauf hin, dass Frau Mühlenbock aus dem Arbeitskreis Einsparungen ausgeschieden ist. Für sie rückt Frau Diekmann von der Fraktion Die Mühltaler nach.

Schluss der Sitzung: 22.25 Uhr

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

.....

.....